

Merkblatt

Zur Antragstellung für den Bau von: **1. Abwassersammelbehälter** **2.sowie Sanierung**
3.Laubenneubauten **4.sowie Umbauten.**

zu 1.u.2.Allgemeines:Abwassersammelbehälter

- A. Der Einbau von Abwassersammelbehälter ist zustimmungspflichtig- vorzeitiger Einbau ist nicht gestattet.
- B. Jeder Bauantrag setzt die Genehmigung des Grundstückseigentümers sowie des Bezirksverbandes voraus, der Formulare bereit hält und nähere Auskünfte erteilt; insbesondere darüber, ob eine Parzelle planungsbefangen ist.
- C. Die Beachtung der Vorschriften, insbesondere der Bau 0 Berlin vom 28.2.1985, obliegt dem Bauherrn. So darf u.a. nur zugelassenes Material (z.B. Kanal: PVC, rote Farbe) in bestimmten Durchmesser (DN 100) im Erdreich verwendet werden: Gefälle 1:100.
- D. Die Mindestabstände betragen 3 m zu Laubentüren und -fenstern, ggf. auch zu Terrassen, sowie 2 m zur Grundstücksgrenze (Ausnahmen sind genau zu begründen).

Hinzuzufügende Unterlagen(2fach):

zu 1. Neubau Abwassersammelbehälter

- a) Lageplan Maßstab 1: 100 (mit vorhandenen und geplanten Baulichkeiten, sowie Standorte der Nachbarlauben)
- b) allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) mit Baubeschreibung und Bauzeichnung (kein Prospekt)
- c) Sanitärplan (Strangschema)
- d) Antragsformular

c. und d. beim Bezirksverband erhältlich

zu 2. Sanierung

- a) Lageplan Maßstab 1:100 (mit vorh. Baulichkeiten)
 - b) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) mit Baubeschreibung
 - c) Gutachten über den Zustand des Abwassersammelbehälters und die Durchführbarkeit der Sanierung
 - d) Antragsformular
- d. beim Bezirksverband erhältlich.

Verfahrensweise

- E. Die vollständigen Unterlagen sind beim Bezirksverband einzureichen (Vorsprechen erforderlich)
- F. Von dort wird der Vorgang dem Bezirksamt, sowie der Stadtplanung zur Prüfung auf Planungsbefangenheit zugeleitet.
- G. Die Fertigmeldung incl. Abnahmebericht eines zugelassenen Sachverständigen nach Wasserhaushaltsgesetz (§ 19 I WHG) muss nach Fertigstellung beim Bezirksverband eingereicht werden. (Siehe Blatt 3)

zu 3. u. 4 Allgemeines: Laube

- A. Jede Laubenbaumaßnahme (Neubau und Änderung) bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes und des Grundstückseigentümers: Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg)
- B. Die Größe einer Laube darf einseht. Toilette, Geräteraum und überdachtem Vorplatz 24 qm nicht überschreiten- Bundeskleingartengesetz (BKLG) § 3 und Unterpachtvertrag § 5; weiteres ist den angeführten Bestimmungen zu entnehmen.
- C. Die Abstände zwischen Lauben (3 m) und zum Zaun sind in der Lauben VO vom 18.6.1987 festgelegt, auch der Hinweis auf die BauO Berlin vom 28.2.1985, deren Vorschriften zu beachten sind.

Hinzufügende Unterlagen (2fach):

zu 3. Neubau Laube

- a) Lageplan Maßstab I: 1 00 (mit geplanten Laubenstandort, sowie Standorte der Nachbarlauben)
- b) Baubeschreibung mit Zeichnungen der Front- und Seitenansicht der Laube (wird bei Typenlauben vom Hersteller übergeben)
- c) Antragsformular
c. beim Bezirksverband erhältlich

zu 4. Umbau Laube

- a. Lageplan Maßstab I: 1 00 (mit geplanten Laubenstandort, sowie Standorte der Nachbarlauben)
- b. Baubeschreibung mit Zeichnungen der Front- und Seitenansicht der Laube
- c. Antragsformular
c. beim Bezirksverband erhältlich

Verfahrensweise

- D. Mit Lageplan usw. beim Bezirksverband zwecks Prüfung (ob planungsbefangen) und Zustimmung vorsprechen sowie die vollständigen Unterlagen einreichen.
- E. Von dort wird der Vorgang an das Bezirksamt, sowie der Stadtplanung zur Prüfung auf Planungsbefangenheit zugeleitet.
- F. Nach Bauende hat die Fertigmeldung schriftlich (über den Kolonievorstand) an den Bezirksverband zu erfolgen, der dem Grundstückseigentümer Mitteilung macht

Weitere Hinweise

- G. Kein Baubeginn ohne vorherige Genehmigung!
- H. Sonstige Baulichkeiten, wie Podeste, Mauern usw. sind gesondert (mit Lageplan und dergl.) zu beantragen
- I. Ausgrabungen jeglicher Art für Versorgungsleitungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung

Wir wünschen Ihnen einen unproblematischen Bauablauf.

Ihr Bezirksverband

Merkblatt

zur Errichtung von neuen und Sanierung von vorhandenen Abwassersammelanlagen in Kleingartenanlagen (Stand Februar 2003)

2.2.1. Neue Abwassersammelbehälter

Abwassersammelbehälter aus Kunststoff sind "*nicht geregelte Bauprodukte*", die gemäß §19 BauO Bln einer *allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung* durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) bedürfen.

2.2.2. Sanierung vorhandener Abwassersammelbehälter

Vorhandene Abwassersammelbehälter aus Betonschachtringen oder stabilem Mauerwerk können auch mit Innenhüllen aus Kunststoff bzw. eingepassten Kunststoffbehältern oder Trockenmörtel nachgerüstet werden. Für diese Sanierungsverfahren werden vom DIBt auch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen erteilt. Als zulässige Kunststoffwerkstoffe werden zur Zeit "Polyethylen Hoher Dichte" (PE-HD) oder „Lineares Polyethylen Niedriger Dichte" (PE-LLD) angesehen. Nur von Fachbetrieben können die Werkstoffe so verarbeitet werden, dass die Behälter dicht sind. Von Sanierungen in Eigenregie ist daher Abstand zu nehmen.

2.2.3 Dichtheitsprüfungen

Die Pflicht zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen ergibt sich entweder aus den *Wasserschutzgebietsverordnungen* oder aus den Pachtverträgen.

Liegt das Grundstück nicht im Wasserschutzgebiet und besteht auch keine vertragliche Verpflichtung, gilt folgendes:

Bei neuen Abwassersammelbehältern mit Zulassung durch das DIBt ist die Überprüfung der Dichtheit durch Sachverständige nicht erforderlich. Aus der Gewährsbescheinigung bzw. dem Einbauzertifikat sollte jedoch hervorgehen, dass die neue Abwasseranlage - die Rohrleitungen und der Sammelbehälter - vor Inbetriebnahme entsprechend DIN 1986 Teil30, DIN EN 1610 sowie DIN EN 12566-1 auf Dichtheit überprüft wurden.

Bei sanierten Abwasseranlagen und solchen, die in Eigenleistung errichtet wurden, sind

"Überprüfungen der Dichtheit durch Sachverständige erforderlich, um die Dichtheit der Anlagen nachweisen zu können.

An das
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Tiefgrün V15

Antrag zum / zur

- 1.) Bau einer Abwassersammelgrube
- 2.) Sanierung einer Abwassersammelgrubes
- 3.) Bau einer Gartenlaube
- 4.) Umbau einer Gartenlaube
- 5.)

A.) Bauherr (Unterpächter)

Name:

Vorname:

Anschrift:

Straße:

PLZ:

Ort:

Telefon:

Mobil:

Kolonie:

Parzelle:

B.) Zustimmung durch:

ggf. Kolonievorstand: Datum: _____ Unterschrift: _____

Bezirksverband: Datum: _____ Unterschrift: _____

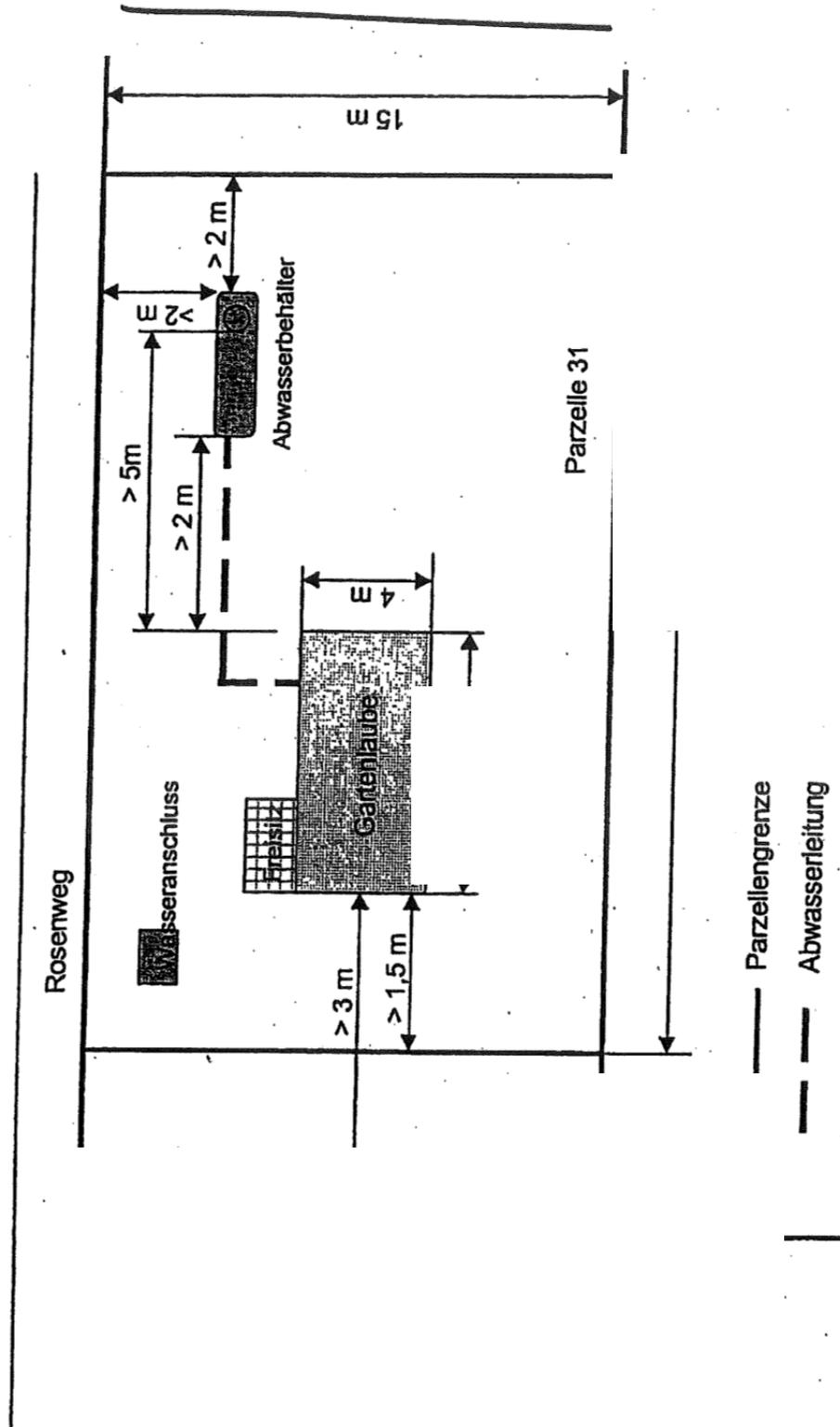
Ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers, dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

Der Bauherr hat die gesetzlichen Bestimmungen der Bauordnung Berlin (BauO Bln) zu beachten und ist für die Einhaltung der materiellen Vorschriften bei der Ausführung des Bauvorhabens verantwortlich.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Parzellengrundriss mit eingemauerten Baulichkeiten

MUSTER



Strangplan

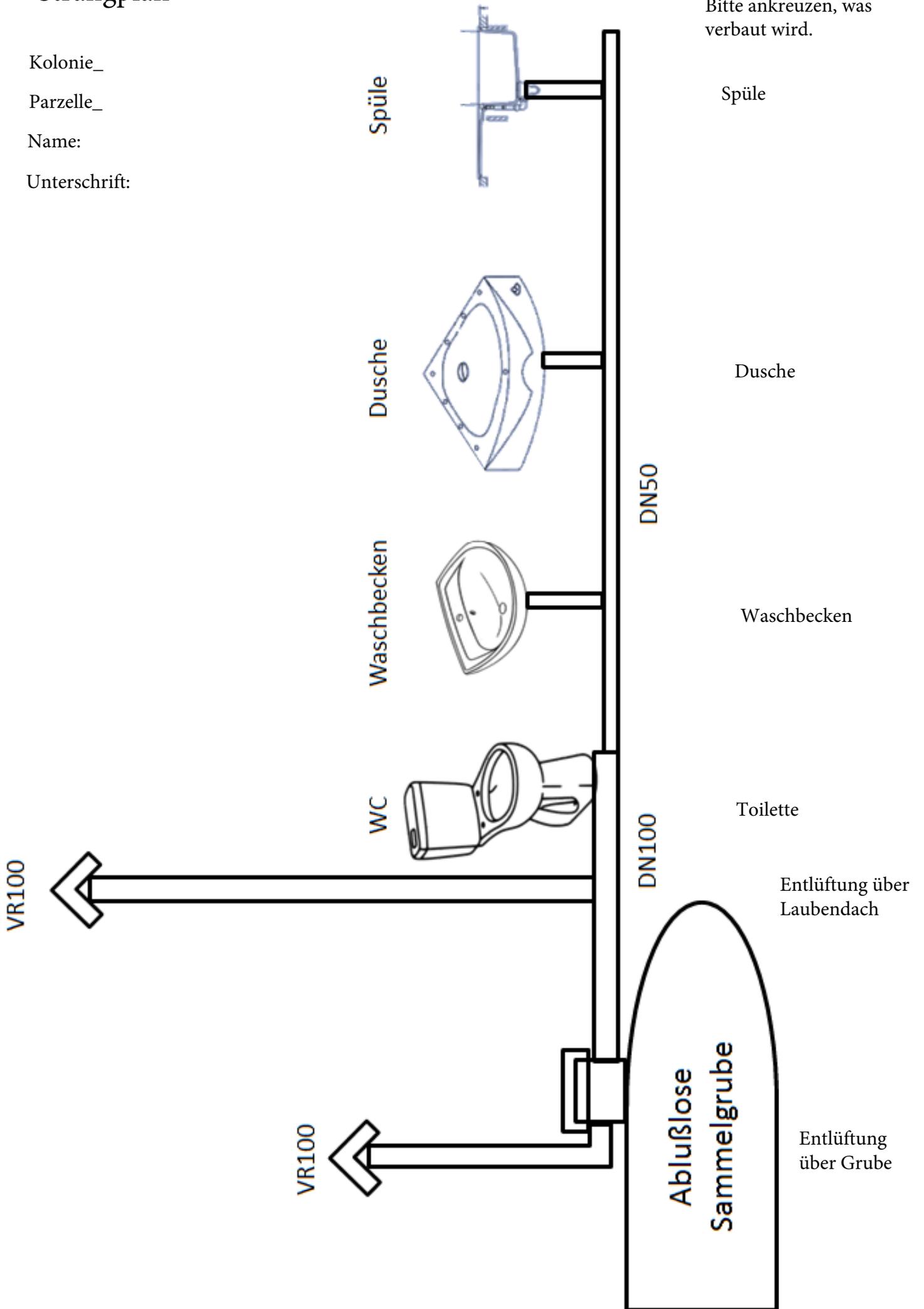
Kolonie_

Parzelle_

Name:

Unterschrift:

Bitte ankreuzen, was verbaut wird.



An das
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Tiefgrün V15

Fertigmeldung einer vorab genehmigten Baumaßnahme

Hiermit melde ich die Fertigstellung meiner

Abwassersammelgrube

Eine Gewährsbescheinigung gemäß WHG oder Dichtheitsprüfung liegt bei.

Gartenlaube

in der

Kolonie:

Parzelle:

Zustimmungsnr:

Bauherr (Unterpächter):

Name:

Vorname:

Anschrift:

Straße:

PLZ:

Ort:

Telefon:

Mobil:

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass das Bauvorhaben gemäß der mir erteilten
Zustimmung ausgeführt wurde.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Bestätigung durch den:

Kolonievorstand: Datum: _____ Unterschrift: _____

Bezirksverband: Datum: _____ Unterschrift: _____